

Vor der Einreise - Visumverfahren



Visa für kurze und lange Aufenthalte

Für die Einreise und den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland benötigen ausländische Staatsangehörige in der Regel ein Visum.

Wie lange soll Ihr Aufenthalt in Deutschland dauern / zu welchem Zweck wollen Sie einreisen?

- Kurzer Aufenthalt von maximal 90 Tagen zum Beispiel für einen Besuchsaufenthalt, eine Geschäftsreise oder einen Urlaub
- Längerer Aufenthalt von mehr als 90 Tagen zum Beispiel für ein Studium, aus familiären Gründen oder zum Arbeiten

Einreise für einen kurzen Aufenthalt

Sie wollen für einen kurzen Aufenthalt von maximal 90 Tagen einreisen, zum Beispiel für einen Besuchsaufenthalt, eine Geschäftsreise oder einen Urlaub?

- Visumfreiheit für bestimmte Staaten: Angehörige bestimmter Staaten benötigen kein Visum für einen kurzen Aufenthalt von maximal 90 Tagen. Eine Übersicht über die Staaten ohne Visumpflicht erhalten Sie auf den Internetseiten des Auswärtigen Amts.

Wichtig: Nach der Einreise ohne Visum kann in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

- Visumpflicht für die meisten Staaten: Für die meisten Staaten besteht auch für einen kurzen Aufenthalt eine Visumpflicht. Eine Übersicht dazu erhalten Sie auf den Internetseiten des Auswärtigen Amts.

Für einen kurzen Aufenthalt muss dann ein Schengen-Visum (Visumkategorie C) beantragt werden.

Wo bekommen Sie das Schengen-Visum?

Für die Beantragung und Erteilung eines Visums sind die Auslandsvertretungen (Botschaft oder Generalkonsulat) der Bundesrepublik Deutschland in Ihrem Herkunftsstaat oder dem Staat Ihres gewöhnlichen erlaubten Aufenthalts zuständig.

Wie wird das Visum beantragt?

Sie müssen die in der Auslandsvertretung ausgegebenen Antragsformulare ausfüllen und dort einreichen.

In dem Antrag müssen insbesondere der genaue Einreise- und Aufenthaltszweck sowie der Ort und die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts angegeben werden. Je nach Zweck des Aufenthalts sind weitere Angaben erforderlich.

Die Angaben müssen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht werden. Alle Ungenauigkeiten und Unklarheiten können dazu führen, dass ein Visum abgelehnt wird.

Nähere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Auslandsvertretung unter [www.\[Ort der Botschaft\].diplo.de](http://www.[Ort der Botschaft].diplo.de), zum Beispiel www.istanbul.diplo.de

Gesicherter Lebensunterhalt

Für den Kurzaufenthalt muss bei der Auslandsvertretung ein gesicherter Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherung nachgewiesen werden. Wenn eine im Bundesgebiet aufhältliche Referenzperson hierfür aufkommt, muss dem Visumantrag eine [Verpflichtungserklärung](#) beigefügt werden

Wird die Ausländerbehörde bei Schengen-Visa beteiligt?

Über Schengen-Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt entscheidet die Auslandsvertretung allein.

Wenn aber eine Einreisesperre aufgrund einer Ausweisung, Abschiebung oder Zurückschiebung besteht, müssen Sie vor Beantragung des Visums die Aufhebung der Einreisesperre beantragen.

Dieser Antrag ist bei der Ausländerbehörde zu stellen, die die Einreisesperre verfügt hat.

Was ist bei mehreren Geschäftsreisen im Jahr zu beachten?

Für Geschäftsreisende sind auch Visa mit einem Gültigkeitszeitraum von bis zu fünf Jahren möglich. Dazu dürfen die Aufenthalte nicht länger sein als jeweils drei Monate innerhalb einer Frist von sechs Monaten.

In diesen Fällen beteiligt die Auslandsvertretung bei Bedarf die Ausländerbehörde. Nach der Prüfung sendet die Ausländerbehörde ihre Stellungnahme an die Auslandsvertretung, die über den Visumantrag abschließend entscheidet.

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis?

Nach der Einreise mit einem Schengen-Visum kann in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden

Einreise für einen längeren Aufenthalt

Visumfreiheit für bestimmte Staaten: Für bestimmte Staaten gelten besondere Vergünstigungen. Sie können auch ohne Visum jeden Aufenthaltstitel im Bundesgebiet beantragen.

Es handelt sich dabei um folgende Staaten:

- Andorra ¹
- Australien
- Brasilien ¹

- El Salvador ¹
- Honduras ¹
- Israel
- Japan
- Kanada
- Monaco ¹
- Neuseeland
- Republik Korea (Südkorea)
- San Marino ¹
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- Vereinigte Staaten von Amerika

¹ Ausgenommen sind Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit. Angehörige dieser Staaten müssen dann mit einem nationalen Visum einreisen.

Visumpflicht für die meisten Staaten: Angehörige anderer Staaten müssen mit einem nationalen Visum (Visumkategorie D) einreisen.

Wo bekommen Sie das nationale Visum?

Für die Beantragung und Erteilung eines nationalen Visums sind die Auslandsvertretungen (Botschaft oder Generalkonsulat) der Bundesrepublik Deutschland in Ihrem Herkunftsstaat oder dem Staat Ihres gewöhnlichen erlaubten Aufenthalts zuständig.

Wie wird das Visum beantragt?

Sie müssen die in der Auslandsvertretung ausgegebenen Antragsformulare ausfüllen und dort einreichen.

In dem Antrag müssen insbesondere der genaue Einreise- und Aufenthaltszweck sowie der Ort und die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts angegeben werden. Je nach Zweck des Aufenthalts sind weitere Angaben erforderlich.

Die Angaben müssen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht werden. Alle Ungenauigkeiten und Unklarheiten können dazu führen, dass ein Visum abgelehnt wird.

Nähere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Auslandsvertretung unter [www.\[Ort der Botschaft\].diplo.de](http://www.[Ort der Botschaft].diplo.de), zum Beispiel www.istanbul.diplo.de

Beteiligung der Ausländerbehörde erforderlich?

Eine Zustimmung der Ausländerbehörde zu einem nationalen Visum ist erforderlich bei einem Aufenthalt

- zum Studium
- aus familiären Gründen
- bei einer selbständigen Tätigkeit
- einer Beschäftigung, die nicht in der Beschäftigungsverordnung genannt ist, an der aber ein öffentliches Interesse besteht.

Eine Zustimmung der Ausländerbehörde zu einem nationalen Visum ist nicht erforderlich bei einem Aufenthalt

- zur Suche nach einem Arbeitsplatz oder
- für eine Beschäftigung, die in der Beschäftigungsverordnung genannt ist.

Wie läuft das Verfahren mit Beteiligung der Ausländerbehörde?

Wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde benötigt wird, sendet die deutsche Auslandsvertretung den Visumantrag mit der Bitte um Stellungnahme an die zuständige deutsche Ausländerbehörde. Die Weiterleitung der schutzbedürftigen Daten erfolgt vorab elektronisch und parallel über den Kurierdienst des Auswärtigen Amtes und nimmt hierbei durchschnittlich zwei bis drei Wochen in Anspruch.

Bei Eingang des Antrages prüft die Ausländerbehörde die Unterlagen und stellt noch erforderliche Ermittlungen an. Häufig ist es notwendig, dass die in Berlin wohnhaften bzw. ansässigen Referenzpersonen (z. B. Ehegatte) weitere Unterlagen beibringen oder Angaben machen müssen. Nach Abschluss der Bearbeitung gibt die Ausländerbehörde eine Stellungnahme an die Auslandsvertretung ab.

Bitte beachten Sie:

Die Stellungnahme der Ausländerbehörde ist ein interner Verwaltungsvorgang, der sich ausschließlich an die Auslandsvertretung richtet. Die Auslandsvertretung trifft in alleiniger Zuständigkeit die Entscheidung über die Erteilung des Visums und unterrichtet die Antragsteller. Gegen ablehnende Entscheidungen können Rechtsmittel bei der deutschen Auslandsvertretung eingelegt werden (nicht bei der Ausländerbehörde).

Spezifische Informationen zu bestimmten Aufenthalten entnehmen Sie bitte der entsprechenden Seite auf unserer Homepage

- Aufnahme eines Studiums
- Beschäftigung als Au pair
- Aufnahme einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit
- Eheschließung in Deutschland
- Nachzug von Ehegatten, Eltern und Kindern
- Erteilung der Aufenthaltserlaubnis oder Blauen Karte EU nach der Einreise

Nach der Einreise.....

Verlängerung eines Visums oder eines visumfreien Aufenthalts

Wie sind Sie in das Bundesgebiet eingereist?

- **Mit einem nationalen Visum**

Ihr nationales Visum wurde für 90 Tage ausgestellt?

Bitte beantragen Sie innerhalb der Gültigkeit Ihres Visums die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis oder Blauen Karte EU.

Der Antrag sollte 4 bis 6 Wochen vor Ablauf des Visums gestellt werden.

Am besten, Sie buchen dafür rechtzeitig [online einen Termin](#)

Eine frühere Umwandlung dieses Visums in eine Aufenthaltserlaubnis kommt nicht in Betracht. Sofern von anderen Stellen (z. B. Krankenversicherungen) trotzdem vorher eine Aufenthaltserlaubnis verlangt wird, kann gegen eine Gebühr von 18 Euro eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt werden.

Ihr nationales Visum wurde für mehr als 90 Tage ausgestellt?

Ein nationales Visum kann auch mit einer maximalen Gültigkeit von bis zu 12 Monaten ausgestellt werden.

Wenn der Aufenthalt nicht länger dauern soll als das Visum, muss kein Antrag gestellt werden. Auch eine Vorsprache bei uns ist dann nicht erforderlich.

Arbeiten mit dem Visum?

In dem Visum steht, ob und in welchem Umfang Sie arbeiten dürfen.

Sie können sofort nach der Einreise anfangen, in dem erlaubten Umfang zu arbeiten, auch wenn Sie noch nicht die Aufenthaltserlaubnis oder Blaue Karte EU haben.

Reisen im Schengen-Raum

Mit einem gültigen nationalen Visum können Sie in einem Zeitraum von 180 Tagen (nach der ersten Einreise) für bis zu 90 Tage in die folgenden Staaten des sogenannten Schengenraums reisen:

Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn

Anrechnung der Zeit mit einem Visum

Die Zeit des Aufenthalts mit einem nationalen Visum wird auf die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, Blauen Karte EU, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU angerechnet.

Für den [Erwerb eines unbefristeten Aufenthaltstitels](#) oder für eine [Einbürgerung](#) ist es deshalb egal, wann das nationale Visum in einen anderen Aufenthaltstitel umgewandelt wurde.

• **Einreise mit einem Schengen-Visum**

Schengen-Visa (Visumskategorie C) können für kurzfristige Aufenthalte von bis zu 90 Tagen im Gebiet der Schengen-Staaten erteilt werden, beispielsweise zu Besuchsaufhalten, für touristische oder geschäftliche Zwecke oder zur ärztlichen Behandlung.

Zuständig für die Erteilung von Schengen-Visa sind die Konsulate der Vertragsstaaten des Schengener Abkommens.

Verlängerung

Die Verlängerung von Schengen-Visa ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn sich nach der Einreise neue Tatsachen und besondere Gründe ergeben haben.

Zudem kann ein Schengen-Visum um die nicht genutzte Aufenthaltsdauer verlängert werden, wenn Sie verspätet in die Bundesrepublik Deutschland oder in einen anderen Schengen-Staat eingereist sind.

Ein bereits abgelaufenes Schengen-Visum kann nicht mehr verlängert werden.

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis?

Ein Schengen-Visum kann nur dann in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden, wenn folgende drei Voraussetzungen vorliegen:

1. Es besteht ein rechtlicher **Anspruch** auf eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.
2. Dieser Anspruch ist **nach der Einreise** und

3. im Bundesgebiet entstanden.

Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn Sie Vater oder Mutter eines Kindes mit deutscher Staatsangehörigkeit werden, das während Ihres Aufenthalts mit dem Schengen-Visum in Deutschland geboren wird.

Kein Anspruch besteht insbesondere in folgenden Fällen:

- Eheschließung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (zum Beispiel in Dänemark)
- Geplante Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- Geburt eines Kindes ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Erwerbstätigkeit

In der Regel dürfen Sie mit einem Schengen-Visum nicht arbeiten.

Im Übrigen steht in dem Visum, ob und in welchem Umfang Ihnen eine Arbeit gestattet ist.

Reisen im Schengen-Raum

Mit einem gültigen Schengen-Visum können Sie in einem Zeitraum von 180 Tagen (nach der ersten Einreise) für maximal 90 Tage in der Regel in alle folgenden Staaten des sogenannten Schengenraums reisen.

Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn

Achten Sie aber darauf, ob in dem Visum einzelne Staaten ausgenommen sind. Ein beschränktes Visum wird zum Beispiel gekennzeichnet durch "Schengener Staaten (- E, F)". Das bedeutet in dem Beispiel, das Visum ist gültig für alle Schengenstaaten mit Ausnahme von Spanien und Frankreich.

• **Einreise mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Staates**

Erteilung eines Aufenthaltstitels

Wenn Sie einen Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Staates ¹ besitzen, kann Ihnen nach der Einreise ein deutscher Aufenthaltstitel erteilt werden.

Allerdings nur dann, wenn Sie einen Anspruch nach dem Aufenthaltsgesetz haben.

Ein **Anspruch** besteht insbesondere in folgenden Fällen:

- Besitz eines Daueraufenthalt-EU ²
- Erteilung einer Blauen Karte EU
- Familiennachzug zu deutschen Familienangehörigen
- Nachzug zu Ehegatten oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern

Kein Anspruch besteht insbesondere in diesen Fällen:

- Aufnahme einer Ausbildung
- Beabsichtigte Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (außer im Rahmen einer Blauen Karte EU)

¹ Keine Aufenthaltstitel in diesem Sinne sind Schengen-Visa, Aufenthaltsgestattungen für Asylbewerber und Duldungen anderer Schengenstaaten.

² Ausgenommen Großbritannien, Irland, Dänemark, Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Zypern

Ausnahmen für bestimmte Staaten

Für bestimmte Staaten gelten besondere Vergünstigungen. Sie können jeden Aufenthaltstitel im Bundesgebiet beantragen, ohne dass ein Anspruch vorliegen muss.

Es handelt sich dabei um folgende Staaten:

- Andorra ³
- Australien
- Brasilien ³
- El Salvador ³
- Honduras ³
- Israel
- Japan
- Kanada
- Monaco ³
- Neuseeland
- Republik Korea (Südkorea)
- San Marino ³
- Vereinigte Staaten von Amerika

³ Ausgenommen sind Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit. Angehörige dieser Staaten müssen mit einem nationalen Visum einreisen.

Erwerbstätigkeit

Mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Staates dürfen Sie in Deutschland nicht arbeiten.

Reisen im Schengen-Raum

Mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Staates können Sie in einem Zeitraum von 180 Tagen für maximal 90 Tage in die folgenden Staaten des sogenannten Schengenraums reisen:

Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn

• **Legale Einreise ohne ein Visum für bestimmte Staatsangehörige**

Erteilung eines Aufenthaltstitels

Angehörige bestimmter Staaten können für einen Kurzaufenthalt von 90 Tagen auch ohne ein Visum einreisen.

Ein Aufenthaltstitel kann aber ohne Visum nur dann erteilt werden, wenn folgende drei Voraussetzungen vorliegen:

1. Es besteht ein rechtlicher **Anspruch** auf eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.
2. Dieser Anspruch ist **nach der Einreise** und

3. im Bundesgebiet entstanden.

Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn Sie Vater oder Mutter eines Kindes mit deutscher Staatsangehörigkeit werden, das während Ihres visumfreien Kurz-Aufenthalts im Bundesgebiet geboren wird.

Kein Anspruch besteht insbesondere in diesen Fällen:

- Eheschließung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (zum Beispiel in Dänemark)
- Geplante Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- Geburt eines Kindes ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Ausnahmen für besondere Staaten

Für einige Staaten gelten besondere Vergünstigungen. Sie können jeden Aufenthaltstitel ohne Visum im Bundesgebiet beantragen. Ein Anspruch muss dazu nicht vorliegen.

Es handelt sich dabei um folgende Staaten:

- Andorra ¹
- Australien
- Brasilien ¹
- El Salvador ¹
- Honduras ¹
- Israel
- Japan
- Kanada
- Monaco ¹
- Neuseeland
- Republik Korea (Südkorea)
- San Marino ¹
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- Vereinigte Staaten von Amerika

¹ Ausgenommen sind Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit. Angehörige dieser Staaten müssen mit einem nationalen Visum einreisen.

Erwerbstätigkeit

Während Ihres visumfreien Kurz-Aufenthalts dürfen Sie in Deutschland nicht arbeiten.

Reisen im Schengen-Raum

Wenn Sie durch Ihre Staatsangehörigkeit berechtigt sind, für einen Kurzaufenthalt visumfrei einzureisen, können Sie in einem Zeitraum von 180 Tagen für maximal 90 Tage in die folgenden Staaten des sogenannten Schengenraums reisen:

Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn

Familiennachzug zu Flüchtlingen aus Syrien

Wie läuft das Visumverfahren?

Das Auswärtige Amt hat für den Familiennachzug zu syrischen Flüchtlingen ein [Webportal](#) eingerichtet. Dort sind alle nötigen Informationen zum Ablauf des Visumverfahrens abrufbar. Zudem kann mittels eines Online-Formulars eine Anzeige zur Einhaltung der Frist gestellt werden.

Das Portal kann auf Deutsch, Englisch und Arabisch angezeigt und von syrischen Flüchtlingen, Antragstellern des Familiennachzugs sowie Unterstützerorganisationen genutzt werden.

[Webportal des Auswärtigen Amts für den Familiennachzug zu syrischen Flüchtlingen](#)

Weitere Informationen zum Visumverfahren finden Sie im Informationsblatt des Auswärtigen Amts, welches Sie auf der dortigen Homepage finden.

Wo gibt es Unterstützung, insbesondere für irakische oder syrische Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte?

Vom Auswärtigen Amt wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) führt seit Juni 2016 das Familien-Unterstützungsprogramm [Family Assistance Program](#) durch. Dieses vom Auswärtigen Amt initiierte Programm richtet sich an Familienangehörige von irakischen oder syrischen Flüchtlingen, die in Deutschland anerkannt worden sind. Auch Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten werden darin betreut.

In dem Programm wird Visum-Antragstellern bei Fragen zum Visumverfahren geholfen und sichergestellt, dass alle notwendigen Dokumente beim Visum-Termin vorgelegt werden. Dafür hat die IOM im Irak, im Libanon und in der Türkei Familien-Unterstützungszentren eingerichtet.

Bitte beachten Sie:

- Alle Visum-Antragsteller sollten sich unbedingt vor ihrem Termin an den deutschen Auslandsvertretungen im Irak, im Libanon und in der Türkei zur Beratung an die Familien-Unterstützungszentren der IOM wenden.
- Durch den Besuch der Familien-Unterstützungszentren kann die Bearbeitung des Visumsantrags und damit die Ausreise nach Deutschland beschleunigt werden.

Die Familien-Unterstützungszentren der IOM sind wie folgt erreichbar:

Erbil:

Italian Village 1,
Villa No. B4 & B5
Irak
info.fap.iq@iom.int

Beirut:

Beit El Kekko,
Bekfaya main road,
Kachouh building, floor -1,
Metn, Mount Lebanon
Libanon
info.fap.lb@iom.int

Gaziantep:

Güvenevler Mahallesi 29069,
Sokak No:15,
Tugay Sehirkamil/Gaziantep,

Türkei
info.fap.tr@iom.int

Istanbul:

Bestekar Şevki Bey Sokak No: 9,
Balmumcu,
Beşiktaş/Istanbul,
Türkei
info.fap.tr@iom.int

Bitte beachten Sie

- Beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten kommt es nicht auf die Lebensunterhaltssicherung an, wenn ein Ehegatte oder ein minderjähriges lediges Kind nachgeholt werden soll. Dies gilt auch, wenn die Eltern zu einem minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten nachziehen möchten. In all diesen Fällen muss auch kein ausreichender Wohnraum für die Aufnahme nachgewiesen werden. Die Drei-Monats-Frist gilt nicht.
- Anders ist dies bei sonstigen Familienangehörigen, auch Geschwisterkindern, hier lebender Minderjähriger. Hier ist der Nachzug wie bei hier lebenden Flüchtlingen nur möglich, wenn die Auslandsvertretungen eine außergewöhnliche Härte feststellen. Dann wird auch von der Lebensunterhaltssicherung und dem Nachweis ausreichenden Wohnraums abgesehen.
- Wir haben keinen Einfluss auf die Terminvergabe bei den deutschen Auslandsvertretungen. Wegen des neuen Verfahrens der Kontingentierung können sich die Einreisen trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen verzögern. Wir bitten um Ihr Verständnis.